

Universität Leipzig

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Schulforschung an der Universität Leipzig

Vom 19. September 2016

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum ist gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSFG eine Zentrale Einrichtung, die alle an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten und weitere Einrichtungen koordiniert und zentrale Aufgaben in den lehrerbildenden Studiengängen wahrnimmt.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung an der Universität Leipzig übernimmt interdisziplinäre Lehr- und Forschungsaufgaben sowie Koordinations- und Organisationsaufgaben in Abstimmung mit den in der Gesamtverantwortung für Lehre und Forschung stehenden Dekanaten der lehrerbildenden Fakultäten.

Das Zentrum hat folgende Aufgaben:

In der Lehre:

- Organisatorische Entwicklung und Absicherung der Schulpraktischen Studien (SPS),
- Qualifizierung von Mentor/innen für die Begleitung und Betreuung der SPS und des staatlichen Vorbereitungsdienstes,
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Ergänzungsstudien in den lehrerbildenden Studiengängen.

In der Forschung:

- Entwicklung und Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium in den lehrerbildenden Studiengängen (sog. Begleitforschung),
- Qualifizierung der an das ZLS abgeordneten Lehrkräfte,
- Förderung schul- und unterrichtsbezogener Forschung.

In der Administration der ersten Phase der Lehrerbildung:

- Koordinierung mit außeruniversitären Partner/innen der Lehrerbildung (i.W. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Sächsisches Bildungsinstitut, Sächsische Bildungsagentur, Schulen in freier Trägerschaft, lehrerbildende Hochschulen im In- und Ausland),
- Beratung bei der Ausgestaltung der Lehrerprüfungsordnungen und Studiendokumente,
- Verantwortung für die Evaluation der lehrerbildenden Studiengänge, näheres regelt die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig,
- Implementierung von Maßnahmen der phasenübergreifenden Kooperation in der Lehrerbildung, insbesondere im Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig (SBAL).

In der Studienberatung:

- Psychologische Beratung und Begleitung,
- Unterstützung der Eignungserkundung,
- Fach- und fakultätsübergreifende Studienberatung,
- Beratung zur Organisation von Auslandsaufenthalten von Studierenden der lehrerbildenden Studiengänge der Universität Leipzig und zur Integration ausländischer Studierender lehrerbildender Studiengänge in Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums sind

- je schulformspezifischem Studiengang eine Vertretung aus dem Bereich der Bildungswissenschaften,
- je Unterrichtsfach eine Vertretung der Fachdidaktiken bzw. Grundschuldidaktiken,
- je Unterrichtsfach eine Vertretung der Fachwissenschaften,
- je Förderschwerpunkt eine Vertretung der sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- acht studentische Vertretungen, darunter je eine Vertretung aus den schulformspezifischen Studiengängen,
- je zwei Vertretungen aus dem Angebot der Ergänzungsstudien, dazu eine aus dem Teilstudienangebot „Körper-Stimme-Kommunikation“. Für die Unterrichtsfächer Russisch, Polnisch und Tschechisch wird eine gemeinsame Vertretung für die Fachdidaktik und eine gemeinsame Vertretung für die Fachwissenschaft benannt. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch sowie Mathematik und Informatik.

- Die Vertretungen der Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften werden für die Dauer von drei Jahren, die studentischen Vertretungen für die Dauer von einem Jahr bestellt.

Die Bestellung der Vertretungen der Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Fakultätsräte. Die Bestellung der studentischen Vertretungen erfolgt durch die/den amtierende Lehramtsreferentin/-Lehramtsreferenten des Student_InnenRats Leipzig. Die Bestellung von Mitgliedern, die dem Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung und somit keiner Fakultät angehören, erfolgt über den Vorstand des ZLS.

- (2) Zu Sachfragen können Gäste zur Beratung hinzugezogen werden, ohne dass sie den Status von Mitgliedern besitzen.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf der Mitglieder Ausschüsse mit beratender Funktion zu Fragen, die im engeren und weiteren Sinne die Lehrerbildung betreffen, bilden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt zum Jahresbericht des Vorstandes Stellung.
- (4) Der Vorstand lädt mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu selbiger per E-Mail ein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Zentrumsrat.

§ 5 Organisation

Das Zentrum hat eine Geschäftsstelle und ein Büro für Schulpraktische Studien. Der Geschäftsstelle des Zentrums obliegt die Koordination und Administration der Aufgaben des Zentrums unter Leitung der/des Geschäftsführenden Direktorin/Geschäftsführenden Direktors.

§ 6 Zentrumsrat

- (1) Das Zentrum hat einen Zentrumsrat bestehend aus 15 Mitgliedern, davon drei studentische Mitglieder.

- (2) Die Zentrumsratsmitglieder werden auf drei Jahre, die studentischen Zentrumsratsmitglieder auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Zentrumsrat tritt alle drei Monate zusammen. Die Einberufung regelt §8, Absatz 1.
- (4) Der Zentrumsrat berät den Vorstand und fasst entsprechend Beschlüsse.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn
 - die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
 - die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Falls der Zentrumsrat wegen einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung unter Beibehaltung der in §8, Absatz 1 geregelten Einberufungsfrist wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

§ 8 Einberufung des Zentrumsrates

- (1) Die Sitzungen des Zentrumsrates werden von der/dem Geschäftsführenden Direktorin/Geschäftsführenden Direktor spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Zentrumsrat tritt i.d.R. zweimal im Semester zusammen. Jedes Mitglied des Zentrumsrates hat das Recht, bis zu zwei Wochen vor der Sitzung Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Die/Der Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführende Direktor ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Zentrumsrates dies schriftlich verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Zentrumsrates besteht aus drei nicht-studentischen Mitgliedern, und zwar je einer gewählten Vertretung aus dem Bereich der Bildungswissenschaften einschließlich der Grundschulpädagogik und der Sonderpädagogik, der Fachdidaktiken bzw. der Grundschuldidaktiken und der Fachwissenschaften. Ein Mitglied des Vorstands nimmt die Funktion

der/des Geschäftsführenden Direktorin/Geschäftsführenden Direktors für drei Jahre wahr.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren durch den Zentrumsrat im Benehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Rektoratsmitglied gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands ist mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zentrumsrats im Benehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Rektoratsmitglied möglich. Die/der Nachfolger/in wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode der/des Vorgängers/in gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentrumsrates des ZLS.
- (3) Die/Der amtierende Lehramtsreferentin/Lehramtsreferent des Student_Innen Rates Leipzig sitzt dem Vorstand als ständiger Gast in beratender Funktion bei.
- (4) Der Vorstand untersteht dem für die Lehrerbildung zuständigen Rektoratsmitglied und ist diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Das zuständige Rektoratsmitglied leitet den Bericht des Vorstandes an das Rektorat und den Senat weiter.
- (5) Der Vorstand trifft die Auswahl und Entscheidung über die Zuordnung der an das ZLS abgeordneten Lehrkräfte.
- (6) Es erfolgt eine den Aufgaben angemessene Entlastung von den sonstigen universitären Aufgaben in Lehre und Forschung, die eine den Aufgaben entsprechende Tätigkeit im Vorstand des ZLS sicherstellt.

§ 10 Geschäftsführende/r Direktor/in

- (1) Die/Der Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen des Zentrumsrates und des Vorstandes. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor setzt die Beschlüsse des Zentrumsrates und des Vorstandes um.
- (2) Die/Der Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Er/Sie ist insofern gegenüber dem am Zentrum beschäftigten Personal weisungsbefugt. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die
 - Leitung der Geschäftsstelle des Zentrums und des Büros für Schulpraktische Studien,
 - Vertretung des ZLS innerhalb der Universität und nach außen, wobei die rechtsgeschäftliche Vertretung hiervon nicht umfasst ist,
 - Beratung und Vorlage der Mittelanmeldungen in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - Koordination der dem Zentrum zuzuordnenden Forschungsprojekte im Bereich der Schulforschung im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

- (3) Die erforderlichen Entscheidungen der/des Geschäftsführenden Direktorin/Geschäftsführenden Direktors dazu sind gemeinsam mit dem Vorstand dem Zentrumsrat bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Die/Der Geschäftsführende Direktor/in ist gegenüber dem für die Lehrerbildung zuständigen Rektoratsmitglied rechenschaftspflichtig und hat regelmäßig über die Aktivitäten des Zentrums zu informieren. Personalentscheidungen für hauptamtliches Personal, die Entscheidung zur Verwendung der Haushaltsmittel sowie strategische Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Rektoratsmitglied zu treffen.
- (5) Dem/der geschäftsführenden Direktor/in kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion auf Antrag eine Abminderung des Lehrdeputats im Rahmen der rechtlichen Vorgaben gewährt werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Studienkommission

- (1) Gemäß § 92 Abs. 4 SächsHSFG wird eine Studienkommission eingerichtet, deren Mitglieder vom Zentrumsrat im Benehmen mit dem Student_innenrat bestellt werden.
- (2) Die Studienkommission setzt sich aus zwei Hochschullehrer/innen, einem akademischen Mitarbeiter/ einer akademischen Mitarbeiterin, die Mitglied und/oder Mitarbeiter/innen des ZLS sind, sowie aus drei Studentenvertreter/innen zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Studienkommission wählen als Vorsitzende/n eine/n der beiden Hochschullehrer/innen.
- (4) Die Aufgaben und Arbeitsweise der Studienkommission regelt § 91 SächsHSFG.

§ 12 Evaluation und Rechenschaftspflicht

Der Vorstand übergibt jährlich zum 1. Oktober einen Rechenschaftsbericht an das für die Lehrerbildung zuständige Prorektorat, das diesen an das Rektorat und an den Akademischen Senat weiterleitet. Der Akademische Senat wird um Kenntnisnahme gebeten.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde vom Rektorat am 18. August 2016 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 19. September 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin